

§ 3

Während der Hauptarbeitszeit in der Ernte und Herbstbestellung ist ein Abzug von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft möglichst zu vermeiden.

§ 4

Volkseigene Güter

(1) Die Verwaltungen Volkseigener Güter (VVG) haben Arbeitspläne für die Ernte und Herbstbestellung 1952 bis zum 15. Mai auszuarbeiten,

(2) Die Volkseigenen Güter haben auf der Grundlage der Feldbaubrigade-Einsatzpläne unter Berücksichtigung der im § 2 gegebenen Richtlinien bis zum 25. Mai Arbeitspläne für die Ernte und Herbstbestellung auszuarbeiten.

(3) Zur schnellen Ablieferung, insbesondere des Vermehrungs Saatgutes, ist beim Drusch das Zwischensystem unter Berücksichtigung der Energieversorgung anzuwenden.

(4) Zur weiteren Steigerung der Arbeitsproduktivität sind die von den Neuerern entwickelten Arbeitsmethoden weitestgehend anzuwenden und die Wettbewerbe zu fördern und zu unterstützen.

§ 5

Maschinenausleihstationen (MAS)

(1) Die Verwaltungen der MAS haben Arbeitspläne für die Ernte und Herbstbestellung 1952 bis zum 15. Mai auszuarbeiten.

(2) Zur vollen Auslastung der Kapazität der MAS ist mit Unterstützung der Parteien, Massenorganisationen und staatlichen Verwaltung bis zum 31. Mai der Vertragsabschluß zwischen MAS und werktätigen Bauern bis zur Höhe der Planaufgabe durchzuführen.

(3) Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Traktoren, Maschinen und Geräte der MAS sind die Reparaturen zu folgenden Terminen zu beenden:

- a) für die Getreideernte, den Stoppelsturz, den Zwischenfruchtanbau und den Drusch
bis zum 14. Juni,
- b) für die Hackfruchternte, die Herbstbestellung und die Winterfurche
bis zum 1. September.

(4) Um den reibungslosen Einsatz und die volle Auslastung der Kapazität der MAS zu gewährleisten, sind auszuarbeiten:

- a) Kampagne-Arbeitspläne für die Getreideernte
bis zum 10. Juni,
- b) Kampagne-Arbeitspläne für die Hackfruchternte, Herbstbestellung und Winterfurche
bis zum 25. August.

Die Kampagne-Arbeitspläne sind in Brigadearbeitspläne und diese in Wochen- und Stundenarbeitspläne aufzugliedern. Sie sind mit den MAS-Beiräten und MAS-Ortsvertrauensmännern abzustimmen.

(5) Zur Erfüllung der Verträge sind alle fortschrittlichen Arbeitsmethoden, z. B. Gerätekopplung, Schneltpflügen, Arbeit nach Stundenplan und Mehrschichtenarbeit anzuwenden. Besonders ist die Entwicklung der Tausenderbewegung in Verbindung mit der Hektarbewegung zu fördern. Zur weiteren Steigerung der Arbeitsproduktivität sind Wettbewerbe im weitestgehenden Umfange zu unterstützen. Der Leistungslohn ist auf der Grundlage technisch begründeter Arbeitsnormen für alle Arbeiten anzuwenden.

(6) Um die schnellere Räumung der Felder von Getreide und Hackfrüchten zu gewährleisten, haben die MAS die Bildung von Ernte-, Drusch- und Transportgemeinschaften zu unterstützen.

(7) Die MAS haben bei der Durchführung ihrer Arbeiten eng mit den Beiräten und Vertrauensleuten, den Arbeitsausschüssen, den Räten der Kreise und Bürgermeistern sowie den Ackerbauberatern der VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. zusammenzuarbeiten.

(8) Die Leiter der MAS sind für die termingerechte Durchführung aller vertraglich vereinbarten Arbeiten sowie für ständige Einsatzbereitschaft der Maschinen und Geräte verantwortlich. Laufende Finanzkontrollen sind in Abstimmung mit dem VEB-Plan durchzuführen. Von besonderer Bedeutung ist die termingemäße Erstattung der produktiven Leistungsberichte zum Zwecke der operativen Kontrolle.

Einbringung der Ernte

§ 6

(1) Zur Überprüfung der Vorbereitung der Ernte werden für die MAS, Volkseigenen Güter und VEAB der 14. Juni und für die Gemeinden und VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. der 15. Juni zum „Tag der Bereitschaft“ erklärt. An diesen Tagen ist in den MAS, Volkseigenen Gütern, VEAB, Gemeinden und VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. eine Überprüfung aller bisher getroffenen Maßnahmen zur Durchführung der Ernte durch die Räte der Kreise und Gemeinden unter Teilnahme der gesamten Dorfbevölkerung und der Patenschaftsbetriebe vorzunehmen.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung des „Tages der Bereitschaft“ erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deut-